

lichsten Beeinträchtigungen erlitten hat, und daß mindestens die Billigkeit eine ausreichende Abhilfe derselben fordert; daß aber auf der andern Seite der (wohl auch seit längerer Zeit als der größte Theil der benachbarten Landwirthschaft vorhandene) Betrieb der fiscalischen Hüttenwerke nicht nur an sich, sondern in weit höherm Grade durch seinen Einfluß auf den Bergbau, dessen ungeschmälerte Fortführung zum großen Theile von der neuerlichen Gestaltung des Hüttenbetriebes abhängt, von so bedeutender Wichtigkeit ist, daß derselbe bei der Collision mit Privatinteressen, welche seiner freien Bewegung entgegenstehen könnten, die schonendste Berücksichtigung erheischt.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wendet sich die Deputation nun zu den einzelnen in den Petitionen gemachten Vorschlägen, und zwar zuerst zu der als zweite bezeichneten Petition

der sämmtlichen Grundstücksbesitzer zu Conradsdorf u. s. w.

Dieselben beantragen, als Mittel directer Abhilfe,

- 1) die Einstellung des gegenwärtigen und Herstellung des frühern Betriebes bei den Hüttenwerken, oder
 - 2) Beseitigung der Flammenöfen, der englischen Röstöfen und der Röstten im Freien und
- 2b) eventuell, daß der Hüttenrauch auf andere Weise unschädlich gemacht werde.

Nach der mitgetheilten Erklärung des Herrn Commissars ist der Betrieb der Halsbrücker Hütten, nach der im vorigen Jahre erfolgten Aufhebung des Amalgamirwerkes, auf eine Ziffer herabgesetzt worden, welche dem von den Petenten gewünschten frühern Betriebe nunmehr wieder gleichkommt. Es ist damit dem Wunsche der Petenten, sofern er sich auf die Halsbrücker Hütten bezieht, Genüge geleistet, und der hierauf bezügliche erste Antrag zu 1 insoweit als erledigt zu betrachten.

Durch die quantitative Verminderung des Halsbrücker Betriebes wird der der Muldner Hütten (in deren Nähe sich weniger Culturland befindet) um so viel vermehrt und mithin der Abfluß der Schädensquelle nicht vermindert, sondern nur concentrirt. Es würde, wenn die Bedingungen gleichblieben, ein Theil der in Halsbrücke beseitigten Schäden bei den Muldner Hütten wieder auftreten. Daher beantragen die Petenten auch hier Verminderung des Betriebes, und an beiden Orten das Zurückgehen auf die alte Betriebsweise. Durch ein Eingehen auf diese Anträge würde aber der fiscalische Hüttenbetrieb und zugleich ein großer Theil des vaterländischen Bergbaues in Frage gestellt werden, denn es beruht die neuerliche Ertragsfähigkeit beider darauf, daß durch Einführung zweckmäßigerer Einrichtungen zur Gewinnung der Metalle aus den Erzen, d. i. durch die Flammen- und Röstöfen und freien Röstten, auch die ärmern Erze und große Mengen derselben nutzbar verarbeitet werden können. Wäre dieser offenbare Conflict des Hüttenbetriebes mit der Landwirthschaft ein unlöslicher, so würde es der Deputation nicht leicht fallen, sich für das Weichen des Einen oder des Andern zu entscheiden. Da aber die von den Petenten selbst gestellten weitem Anträge das Mittel zur Lösung an die Hand geben, und zu Gunsten der Landwirthschaft anderweite Abhilfe ihrer Beschwerden möglich ist, so nimmt die Deputation keinen Anstand, die Anträge der Petenten auf Verminderung des Betriebes der Muldner Hütten zu 1 und auf die Rückkehr zur frühern Betriebsweise zu 2 als unberechtigte und als solche zu bezeichnen, welche auf sich zu beruhen haben.

Um so berechtigter erscheint aber der Antrag der Petenten unter

2b, daß auf andere Weise der Hüttenrauch unschädlich gemacht werde, und die Staatsregierung hat dies selbst anerkannt, indem sie nach der oben mitgetheilten Erklärung des Herrn Commissars mit Aufwendung bedeutender Mittel und unter Benutzung der neuern Erfahrungen der Metallurgie die nachtheiligen Einwirkungen des Hüttenrauchs auf die benachbarte Vegetation durch Anstalten zu beseitigen strebt, welche die schädlichen Bestandtheile desselben, so weit thunlich, entfernen sollen. Da nun auch nach den oben erwähnten Gutachten Sachverständiger (Haubner III, S. 190, Stöckhardt I., S. 60b) die von der Hüttenverwaltung in Angriff genommenen diesfallsigen Vorkehrungen solche sind, von denen sich eine Verstopfung der Schädensquelle hoffen läßt, so ist dadurch eine wesentliche Abhilfe für die Schäden der Landwirthschaft in Aussicht gestellt, ohne den Hüttenbetrieb in seiner Freiheit zu beschränken. Jedenfalls wird abzuwarten sein, ob der Erfolg den gehegten Erwartungen entspreche, darum aber auch der auf das fernere Streben der Hüttenverwaltung in dieser Richtung gestellte Antrag der Petenten die Bevormundung der Kammer finden dürfen.

Bis dieses erwünschte Ziel erreicht sein wird, bleibt für die Petenten noch eine andere mittelbare Abhilfe der Nachtheile, welche ihnen der Hüttenrauch zufügt, übrig, nämlich die Entschädigung der vorkommenden Verluste.

Die Staatsregierung hat nach dem oben Mitgetheilten dieses Abhilfemittel seit dem Jahre 1855 auf die Petenten angewendet und stellt auch dessen fernere Anwendung in Aussicht. Die Letztern finden sich aber mit den gewährten Entschädigungssummen, obgleich sie dieselben für die ersten Jahre angenommen haben, nicht befriedigt und bitten daher

- 3) daß ihnen ihre Schäden vollständig und nicht wie bisher kaum zur Hälfte ersetzt,
- 4) die Abschätzung der Schäden aber durch eine unparteiische Commission Sachverständiger, in welche sie eben so viele Mitglieder wie die Staatsregierung wählen, erfolge.

Ein vollständiger Ersatz der von den Petenten erlittenen und möglicherweise noch für eine Zeit lang ihnen erwachsenden Hüttenrauchschäden könnte von denselben beansprucht werden, wenn die rechtliche Verpflichtung der Hüttenverwaltung zur Entschädigung feststände und nachgewiesen wäre, daß die Schäden trotz der von den Beschädigten auf den Betrieb ihrer Landwirthschaft gewendeten Sorgfalt und Sachkenntniß unvermeidliche gewesen. Da aber die erstere Voraussetzung zur Zeit nicht rechtlich festgestellt ist, auch aus dem den Betroffenen früher gewährten, bei Einführung der neuen Grundsteuergesetzgebung ihnen entzogenen Steuernachlaß nicht abgeleitet werden mag, und da die Staatsregierung, wie oben angeführt, wohl nicht mit Unrecht bezweifelt, daß die letztere Voraussetzung bei allen Petenten zutrefte, so konnte sich die Deputation für eine unbedingte Bevormundung dieser beiden Petitionen nicht aussprechen.

Dagegen wird, wie oben erwähnt, die bisher gewährte Entschädigung von der Staatsregierung selbst als eine solche bezeichnet, welche nur auf einer ungefähren Schätzung beruhe, und es hat nach der oben mitgetheilten Erklärung der Staatsregierung der die Abschätzung leitende königliche